

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Wilhelmsburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde (WBV - Satzung)

bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de am 05.01.2026 – Link: Bekanntmachung

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung der Gemeinde Wilhelmsburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsburg ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ in Friedland und „Uecker-Haffküste“ in Ueckermünde, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der zurzeit geltenden Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen und deren Eigentümer für diese selbst nicht dingliche Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ in Friedland oder „Uecker-Haffküste“ in Ueckermünde sind.
- (3) Die Gemeinde hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wilhelmsburg sowie die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung, die in den Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wilhelmsburg.

Die Grundlage für die WBV-Beitragsumlagen sind die amtlichen ALKIS-Daten aus dem Liegenschaftskatasterinformationssystem oder andere amtliche Auskünfte (Beschlüsse in Flurneuordnungsverfahren / Bodenneuordnungsverfahren).

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Wilhelmsburg.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche pro Grundstück:	bis 1.000 m ² = 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 m ² bis 3.000 m ² = 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 m ² bis 5.000 m ² = 3 Gebühreneinheiten

Beträgt die Fläche eines Grundstückes mehr als 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (=5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

- (3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt 13,16 €.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebährenschild Eigentümer, Erbbauberechtigt oder Nutzungsberechtigt der Grundstück ist. Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebährenschildner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebährenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das jeweilige Kalenderjahr.

- (2) Die Gebühr ist anteilig zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Für die im Laufe des Jahres fortgeschriebenen Grundstücke entsteht ab dem 01. Januar des auf die Fortschreibung folgenden Jahres die Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wilhelmsburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde und „Landgraben“ Friedland vom 25.01.2002 in ihrer Fassung vom 02.06.2021 außer Kraft.

Wilhelmsburg, den 19.12.2026

gez. Peter Volker Weimer
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Torgelow-Ferdinandshof geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.